

Baggergutkonzept in Schleswig-Holstein

MDgt Dipl.Ing. Peter Steiner



Baggergutkonzept in SH

Anlass, Ziel, Geltungsbereich

Anlass

- Veränderung von Menge und Beschaffenheit
- TBT-Anreicherung als besonderer Belastungsfaktor erkannt
- Rechtsgrundlagen verändert

Ziel

- Darstellung von Anfall und Verbleib von Baggergut in Abhängigkeit der jeweiligen Beschaffenheit
- Darstellung der Genehmigungserfordernisse, Behördernzuständigkeiten und durchzuführender Verfahren

Geltungsbereich

- Erhaltung der Vorflutfunktion der Fließgewässer
- Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs



Baggergutkonzept in SH

Eckpunkte

Seit 1996 vorhandenes Baggergutkonzept in SH
primär wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich orientiert

Ergänzung durch abfallwirtschaftlichen Teil zu umfassendem
„Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Baggergut“ gem. § 29 KrW-/AbfG
Eckpunkte:

- Zielsetzung und strategischer Ansatz,
- rechtliche Grundlagen
- Mengengerüst, differenziert nach
Unterhaltung / Ausbau, kontaminiert und nicht kontaminiert
- Verpflichtung zur Erkundung und Überprüfung von Entsorgungsalternativen
zur Beseitigung / Verklappung
- Ausgestaltung und Aufbau eines Baggergutmanagementsystems
- Wahl der Baggertechnik in Abhängigkeit von der nachfolgenden Entsorgung
und angetroffenen Baggergutstrukturen



Baggergutkonzept in SH

Gliederung

1. Anlass, Ziele und Geltungsbereich
2. Rechtsgrundlagen des Umweltrechts
Wasser, Naturschutz, Abfall, Bodenschutz, supranational
3. Menge, Beschaffenheit anfallenden Baggerguts
4. Ökologische Bewertung möglicher Entsorgungswege
Verwertung, Ablagerung in Gewässer, Beseitigung an Land,
ökologische Bedeutung von Baggertechniken
5. Mengenpotentiale für vorgenannte Entsorgungswege
6. Genehmigungserfordernisse und Zuständigkeiten für Entnahme und
Einbringung von Baggergut
7. Planerischen Anforderungen, Probenahmen



Baggergutkonzept in SH

rechtliche Bewertung von Baggergut

Geltungsbereich Abfallbegriff

nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG kein Abfall für

„**Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden**“

„**sobald**“ 1986 neu in § 1 Abs. 2 Nr. 5 KrW-/AbfG hineinformuliert

Bedeutung des Verwertungsgedankens durch

klare zeitliche Trennung zwischen der

Geltung des Abfallrechts **bis**

und der

Geltung des Wasserrechts **ab**

Einbringung der Stoffe ins Gewässer

Motivation

- Kontrolle der Wege von Abfällen mit Hilfe abfallrechtlicher Überwachungsinstrumente
- Umsetzung nachhaltiger Ressourcenschonung gem. KrW-/AbfG



Baggergutkonzept in SH

rechtliche Bewertung von Baggergut

Begrifflichkeit „Abfall“

- bewegliche Sache
ausgekoftertes Baggergut ist bewegliche Sache im Sinne von § 3 KrW-/AbfG
- Entledigungswille nach Abfallrecht § 3 (2) KrW-/AbfG
liegt vor bei
Zuführung des Abfalls bei Verwertung / Beseitigung oder Aufgabe der Sachherrschaft durch Abfallbesitzer

Absicht der Verklappung des Baggerguts zeigt Entledigungswillen
Entfallen der ursprünglichen Zweckbestimmung § 3 (3) KrW-
/AbfG



Baggergutkonzept in SH

abfallrechtliche Grundsätze und Pflichten

Grundsätze und Pflichten der Abfallerzeuger und –besitzer

Beachten der Entsorgungshierarchie Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigen

Konsequenz:

- Prüfen der Verwertung vor Verklappung (nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG)
- Einschränkung der Verwertungspflicht (nach § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG)
soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar und Markt vorhanden oder zu schaffen ist
Wirtschaftliche Zumutbarkeit gegeben, wenn mit Verwertung verbundene Kosten nicht außer Verhältnis zu Beseitigungskosten stehen

Baggergutbesitzer hat Verpflichtung in enger Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Wichtig ist die Bewusstseinsbildung bei den zuständigen Stellen, dass es Verwertungsvorrang nach Abfallrecht gibt und Anstrengungen notwendig sind, zu ökonomischen und ökologischen Lösungen zu kommen.



Baggergutkonzept in SH

Handlungsmaxime

neue Ablagerungsflächen an Land (Deponien, Zwischenlager und auch Spülfelder) bedürfen der abfallrechtlichen Planfeststellung (Problem Organika)

Bestandskraft wasserstraßenrechtlicher Planfeststellungsbeschlüsse bedarf der Prüfung im Einzelfall zur Zulässigkeit neuer Ablagerungen; unter Umständen bedarf es zusätzlicher abfallrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Zulassungen (OVG Schleswig 5.7.99)

Ablagerungen von Baggergut im Gewässer sind abfallrechtlich relevant, wenn der Abfallbegriff nach § 3 KrW-/AbfG erfüllt ist (eine im Raum abgegrenzte bewegliche gefasste Sache (Kunig / Paetow / Versteyl - Kommentar zum KrW-/AbfG zu § 3 Anm.12))

Bei Schlickeggen und der hydraulischen Injektion werden Teile des Gewässerbodens lediglich zum Verdriften im Wasserkörper aufgewirbelt und nicht „gefasst“ – der Abfallbegriff ist nicht erfüllt, kein Abfallrecht

Alle übrigen Verfahren, bei denen Teile des Gewässerbodens in gefasster Form getrennt werden und sich der Besitzer des gewonnenen Baggergutes



Baggergutkonzept in SH

Verwertung

Primär vorrangige Verwertung von Baggergut (Gewinnen von Sand und bindigem Material zu Sekundärrohstoffen für Bauzwecke wie Ziegelsteine, Zuschlagstoffe, Dichtungsmaterialien, Abdeckmaterialien u.a.)

Verwertung nicht zumutbar, dann:

Baggergut als Abfall zur Beseitigung in geeignete zugelassene Abfallanlage
Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG ermöglicht
Deponierung im Wasser oder Eingeben in die fließende Welle, soweit
wasserrechtliche Prüfung die Unbedenklichkeit bestätigt

(nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 KrW-/AbfG gelten Vorschriften des KrW-/AbfG trotz
Abfalleigenschaft nicht, sobald Stoffe in Gewässer eingeleitet oder eingebracht)

abfallrechtliche Ausnahmegenehmigung präjudiziert die Prüfung der
wasserrechtlichen Zulässigkeit nicht; lässt das Wasserrecht unberührt
Abfallbehörden haben die Möglichkeit zur Ausübung eines „Veto“ bei zumutbarer
Verwertungsmöglichkeiten für Baggergut

Ablagerung von Baggergut im Gewässer in einer gesonderten Anlage (z.B. Slufter
und/oder Ringdeichdeponie) spricht für Planfeststellung nach Abfallrecht
deponieähnliches Bauwerk, enger Bezug zum Wasser macht eine intensive
wasserrechtliche Mitwirkung in solchem Fall unabdingbar



Baggergutkonzept in SH

Tendenz der rechtlichen Bewertung von Baggergut

Mecklenburg-Vorpommern und Umweltbehörde Hamburg folgen der juristischen Auffassung zum Abfallcharakter von Baggergut

Wasserstraßenverwaltung Hamburgs behandelt Baggergut wie Abfall
(abfallrechtl. Planfeststellung der Baggergutablagerungen Frankcop/Feldhofs)

Bundeswasserstraßenverwaltung lehnt juristische Einordnung von Baggergut als Abfall ab; innerhalb der Bundesregierung kein Konsens

Einordnung von Baggergut als Abfall bedeutsam, wegen der Beachtung des Verwertungsvorrangs nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG
„soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann“ (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG)



Baggergutkonzept in SH

Mengen

- In SH je nach Unterhaltungsaktivität jährlich ~ 17 Mio m³ Umlagerungsmenge in Gewässern; überwiegend Sediment im Rahmen der Bundeswasserstraßenunterhaltung durch WSV - Nordsee ~ 1,5 %, Ostsee ~ 0,3%, Tideflüsse ~ 76,2%, Kanäle ~ 20%, Binnengewässer ~ 2 %
- Durchschnittliche jährliche Baggermengen in t (ohne Bund)

	Elbe	Nordsee	Ostsee	Trave	Σ
Unterhaltung	126.000	265.000	54.000	35.000	480.000
Ausbau	4.000	11.000	10.000	6.000	31.000
Σ	130.000	276.000	64.000	41.000	511.000



Baggergutkonzept in SH

Verwertungspotential

- Beim Prüfen der Verwertbarkeit insbesondere Beachten von
 - Umweltverträglichkeitsmerkmalen, bautechnischer Eignung
 - Vorsorgeanforderungen nach BBodSchV (§ 12)
 - Zuordnungswerte des LAGA Merkblatts
„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“
 - Regelungen der Deponie - und der Ablagerungsverordnung
- Verwertung bei 27 Baggerungen im Küstenbereich von 1998 - 2001 nach bautechnischer Behandlung in
 - 15 Fällen uneingeschränkt verwertbar
 - 9 Fällen eingeschränkt verwertbar
 - 3 Fällen nicht verwertbar



Baggergutkonzept in SH Management

Baggergutmanagementsystem

über Organisationsform die Vermittlung von Massenbaustoffen zwischen Anbietenden (Baggergutbesitzer) und Nachfragenden (z.B. Landschafts-, Straßen-, Hafenbau) sicherstellen

abfallwirtschaftliche Zielsetzungen bei der Baggergutentsorgung durch Einsatz unterschiedlicher Baggertechniken sicherstellen; schichtweise Material lösen und fördern entsprechend der jeweiligen Beschaffenheit und nachfolgendem Verwertungsziel

- „Kontaminiertes“ getrennt von „Nicht-kontaminiertem“
- verschiedener Bodentypen getrennt voneinander

Getrennthaltung der Abfallarten ermöglicht hochrangige Verwertung

Verwertungskosten werden reduziert, Ressourcen geschont



Baggergutkonzept in SH

Vorgehensweise

Notwendigkeit zum Einvernehmen zwischen Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Naturschutz bei Baggermaßnahmen unter Anwendung des Baggergutkonzeptes

- Erstellen einer Handlungsanweisung für Dienststellen
- Erstellen eines „Genehmigungslotsen“ für Baggergutbesitzer
- primäre Prüfung des Verwertungsvorrangs nach Abfallrecht, ob Verwertung möglich und zumutbar; Einstieg in abfallrechtliche Verwertung
- Prüfung, ob wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich Verklappung möglich; Einstieg in Entsorgung außerhalb des Abfallrechts
- ultimo ratio – Beseitigung nach Abfallrecht
teuer, nicht ressourcenschonend



Baggergutkonzept in SH

Fazit

Problem:

- größter Baggergutbesitzer (Bundeswasserstraßenverwaltung) hat antiquierte Rechtsauffassung außerhalb des Abfallrechts
- Bereitschaft zur kooperativen Entwicklung ökonomischer und ökologischer Lösungen nicht immer vorhanden
- Abgleich unterschiedlicher Auswirkungen von Abfall-, Wasser-, Naturschutz-, und Bodenschutzrecht auf Baggermaßnahmen wegen Komplexität nicht stringent durchgeführt

Ziel der Baggergutpolitik muss sein:

- Reduzieren des wenig umweltverträglichen Verklappens von Baggergut
- Vermeiden der Einrichtung neuer Sand-, Kies- und Tongruben verbunden mit erheblichen Eingriffen in die Landschaft und oft mit Freilegen von Grundwasser
- intensivere Verwertung hin zur Sekundärrohstoffbewirtschaftung

